

## Satzung des Reitclub An der Glöcksburg - Hönow e.V.

### **§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reitclub An der Glöcksburg - Hönow e.V. mit dem Sitz in 15366 Hönow, Dorfstraße 24 ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. und durch den KRV MOL Mitglied des Regionalverbandes der Reit- und Fahrvereine Brandenburg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### **§2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Reitclub bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.3 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- 1.4 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.5 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.6 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Club selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs erhalten.

5. Der Club darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag auf Mitgliedschaft und dessen Annahme erworben. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Clubs zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Club unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Personen, die den Club uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen

Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Club als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Clubarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiter-, des Regional-, des Landesverbandes und der FN.

### **§3a Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
  - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
  - 1.3 die Grundsätze der artgerechten Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Verfahrenskosten auferlegt werden.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres mittels eingeschriebenem Brief schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Clubinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen mittels eingeschriebenem Brief durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitglied monatlich 10,-€.
3. Die Beiträge sind im voraus per Überweisung/Lastschrift monatlich, halbjährlich bzw. jährlich zu zahlen.
4. Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug, so ist der Club berechtigt, je Mahnung eine

Mahngebühr in Höhe von 5,- € sowie Zinsen auf den ausstehenden Gesamtbetrag in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen..

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Clubs sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Clubmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- den Vorstand,
- zwei Kassen- und Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §3 Abs.3 und §7 Abs.4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## **§9 Vorstand**

1. Der Club wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der/ie Vorsitzende
  - der/ie stellvertretende Vorsitzende
  - der/ie Kassenwart/in
  - der/ie Jugendwart/in
  - der/ie Schriftführer/in
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die Betreiber der Reitsportanlage in Hönow, Dorfstraße 24, ist von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen.

## **§10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Club gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand darf bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Clubs, soweit der Vorfall mit der Clubzugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit ein Clubamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu einem Jahr
- Ausschluss aus dem Club

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Clubs oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein: Verein zur Förderung des Pferdes e.V., der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, gemäß der in §2 Abs.1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. April 2004 beschlossen und setzt die Satzung vom 8. Januar 1999 außer Kraft.